



Berufsverband der
TanztherapeutInnen
Deutschlands e.V.

BTD Benedikt-Hagn-Str. 5 B 80689 München

Fortbildungsordnung des BTD

Stand: Januar 2021

Präambel:

TanztherapeutInnen des BTD verpflichten sich durch Unterzeichnung des Ethikkodex zu kontinuierlicher, berufsbegleitender Fortbildung, um eine bestmögliche Behandlung anbieten zu können.

Die Fortbildungsordnung legt Mindestumfang und Inhalte der geforderten Fortbildungen fest, die das Gremium für Fortbildung turnusmäßig durch Stichproben überprüft.

1. Fortbildungsziele

Fortbildung dient der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenz von TanztherapeutInnen.

2. Fortbildungsinhalte

Die Fortbildungsinhalte sollen dem aktuellen Stand der Tanztherapieentwicklung entsprechen. Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Tanztherapie einschließlich der Ergebnisse der Tanztherapieforschung, Prävention und Rehabilitation und angrenzender Disziplinen aus den Bereichen Psychologie, Medizin, Pädagogik, Tanz, Gesundheit, Kommunikation und künstlerischen Therapien.

3. Betrachtungszeitraum

Der Betrachtungszeitraum bezieht sich auf einen Turnus von 2 Jahren, jeweils von Jan. – Dez. Jede/r TanztherapeutIn ist für die tabellarische Darstellung (s. Formblatt des BTD) selbst verantwortlich. Die Belege müssen für Stichproben durch den BTD 4 Jahre lang aufbewahrt werden.

4. Fortbildungsumfang/-bewertung

- (1) Die Fortbildungen werden nach einem Punktesystem bewertet. Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten und wird in der Regel mit einem Fortbildungspunkt (FP) bewertet.
- (2) Die Fortbildungsverpflichtung umfasst **40 Fortbildungspunkte in zwei Jahren, wobei mindestens 20 der Punkte in der Kategorie „A. Praktisch-methodische Kompetenz“** erbracht werden müssen. Die weiteren 20 Fortbildungspunkte können entweder auch aus den Kategorien 5 A oder aus den Kategorien 5 B, C oder D erbracht werden. Für diese 20 Punkte ist also das Mischungsverhältnis der Kategorien frei wählbar (mit der Einschränkung, dass für den Tanzunterricht und die Intervision jeweils nur 10 Punkte in 2 Jahren eingebracht werden können).
- (3) Die Fortbildungsverpflichtung kann ausgesetzt werden für Zeiten von
 - Mutterschutz und Elternzeit
 - Arbeitsunfähigkeit
 - Arbeitslosigkeit
 - Pflege von Angehörigen

Benedikt-Hagn-Str. 5 B
80689 München

T 089 / 58 97 90 23
E info@btd-tanztherapie.de
www.btd-tanztherapie.de

Amtsgericht Frankfurt a. M.
VR 10923



Der Betrachtungszeitraum verlängert sich in diesen Fällen um die ausgesetzte Zeit. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

5. Fortbildungsbereiche

TanztherapeutInnen BTD haben die Möglichkeit aus den folgenden 4 Bereichen ihre Punkte zu sammeln:

- A. Praktisch-methodische Kompetenz (mindestens 20 Punkte insgesamt)
- Workshop- und Seminarteilnahme (5 P. pro Workshoptag)
 - Kongress- oder Tagungsteilnahme (Fachkongresse werden mit einer max. Punktzahl von 5 P. je Tag anerkannt)
 - Training in Tanz und Bewegung (Es dürfen nur max. 10 Punkte aus diesem Bereich in zwei Jahren eingebracht werden).
- B. Forschung und Publikationen
- Vorträge (5 P.)
 - Mitarbeit an Forschungsprojekten (10 P.)
 - Veröffentlichung von Buchkapiteln und Artikeln (10 P.)
 - Veröffentlichung von Büchern (20 P.)
- C. Reflexion
- Supervision (1 P. pro 45 Minuten)
 - Intervision (1 P. pro 45 Minuten, es können max. 10 Punkte in zwei Jahren eingebracht werden).
- D. Berufspolitische Arbeit im BTD oder in kooperierenden Verbänden (pro Jahr)
- Gewählte Vertretung im BTD (Vorstand / Gremium) (10 P.)
 - Arbeit in kooperierenden Verbänden (5 P.)
 - Besuch der MV für nicht Mandatsträger sowie Mandatsträger, die ihr Mandat an der MV niederlegen (3 P.)
 - Mitarbeit in Arbeitsgruppen/Regionalgruppen des BTD pro Treffen (1 P.), im Jahr bis zu (3 P.)
 - Leitung einer Regionalgruppe des BTD (1 P.)
 - Leitung und Aktive der Regionalgruppe, die eine MV organisiert (3 P. in diesem Jahr)

6. Qualitätsmerkmale für Fortbildungsveranstaltungen und Referenten

Fortbildungsveranstaltungen sollten folgende Kriterien erfüllen:

- theoretischer Bezug zu wissenschaftlich oder akademisch anerkannten Konzepten
- Aktualität der Fortbildungsinhalte
- die ReferentInnen sollten ausbildungsberechtigte TanztherapeutInnen BTD sowie ReferentInnen oder FortbildungsleiterInnen von anerkannten Verbänden und Organisationen, approbierte PsychotherapeutInnen oder Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen sein.

7. Bestätigungen der Nachweise

Bereits von der Bundespsychotherapeutenkammer, den Landespsychotherapeutenkammern oder Ärztekammern anerkannte Fortbildungsveranstaltungen werden vom BTD ebenfalls zum gleichen Punktwert anerkannt.

Die Fortbildungsnachweise müssen über folgende Punkte Auskunft geben:



Berufsverband der
TanztherapeutInnen
Deutschlands e.V.

- Teilnahmebestätigung des Tagungsleiters bzw. des Veranstalters mit:
 - Datum
 - Thema
 - Zeitl. Umfang, möglichst in Fortbildungseinheiten (45 Min. Einheiten)
 - Qualifikation des Referenten
- Bei Veröffentlichungen wird die 1. Seite, mit Titel- und Autorennennung, eingereicht.

8. Nachweis, Nachfrist und Statusverlust

Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung obliegt jedem anerkannten BTD Mitglied selbst. Das vom BTD vorgelegte tabellarische Formblatt (s. Vorlage im Mitgliederbereich der Homepage des BTD) muss von jeder/m TanztherapeutIn gepflegt werden. Das Gremium für Fortbildung des BTD wird vereinzelt Stichproben vornehmen.

Ergibt sich bei der Überprüfung, dass Fortbildungspunkte ganz oder teilweise fehlen, kann eine Nachfrist von 6 Monaten gewährt werden, für die zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 20,- Euro zu zahlen ist.

Bei Nichterbringung der Fortbildungsnachweise zur Nachfrist verliert das BTD Mitglied ihren/seinen Status als TanztherapeutIn BTD.

9. Widerspruch

Gegen eine abschlägige Entscheidung der Überprüfung kann innerhalb von 6 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Das Verfahren wird durch die Widerspruchsstelle gemäß BTD-Geschäftsordnung bearbeitet.